



Beschlussvorlage:	I-009/26 StVV
Geschäftsbereich/Dezernat	Geschäftsbereich I - Finanzmanagement, Wirtschaftsentwicklung & Soziales
Fachbereich	Fachbereich 70 - Amt für Abwasserentsorgung/Wasser

Beratungsgegenstand:

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebus über die Niederschlagswasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebus (Niederschlagswassersatzung) vom 22.11.2023

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus möge die „3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebus über die Niederschlagswasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebus (Niederschlagswassersatzung) vom 22.11.2023“ mit Stand vom 20.10.2026 beschließen.

Tobias Schick
Oberbürgermeister

<u>Beratungsergebnis des HA/der StVV:</u>	Beschluss-Nr.:
☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit	Tagung am: TOP:
☐ laut Beschlussvorschlag	Anzahl der Ja -Stimmen:
☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)	Anzahl der Nein -Stimmen:
	Anzahl der Stimmenthaltungen :

Problembeschreibung/Begründung:

Ab dem Jahr 2024 erfolgte eine satzungsrechtliche Trennung der Abwassersatzung in eine eigenständige Schmutzwassersatzung und eine eigenständige Niederschlagswassersatzung. Die Stadt Cottbus/Chósebus hat das Ziel zur „Schwammstadt“ zu werden und damit zur Stabilisierung des Grundwasserhaushaltes beizutragen sowie das Stadtklima zu verbessern. Daher werden mit der Niederschlagswassersatzung Anreize geschaffen, Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück versickern zu lassen, statt es abzuleiten. Die Niederschlagswassersatzung wird den Erfordernissen an einen klimagerechten Umgang mit Niederschlagswasser durch die Begünstigung der Rückführung des Niederschlagswassers in den Grundwasserhaushalt gerecht. Grundstücksflächen, die die Rückführung des Niederschlagswassers in den örtlichen Grundwasserkreislauf ermöglichen, werden bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr gegenüber versiegelten Flächen begünstigt.

In ihrer Tagung am 22.11.2023 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus die Satzung der Stadt Cottbus/Chósebus über die Niederschlagswasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebus (Niederschlagswassersatzung) vom 22.11.2023, Beschluss-Nr. I-030-43/23 beschlossen. Diese wurde im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebus 23/2023 vom 09.12.2023 veröffentlicht und trat zum 01.01.2024 in Kraft. Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebus über die Niederschlagswasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebus (Niederschlagswassersatzung) vom 22.11.2023 wurde am 18.12.2024 beschlossen (Beschluss-Nr. I-036-06/24) und im Amtsblatt 25/2024 vom 28.12.2024 veröffentlicht. Diese Änderungssatzung trat am 01.01.2025 in Kraft. In ihrer Sitzung am 19.11.2025 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebus über die Niederschlagswasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebus (Niederschlagswassersatzung) vom 22.11.2023, Beschluss-Nr. I-028-15/25, beschlossen. Diese wurde im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebus 19/2025 vom 06.12.2025 veröffentlicht und trat zum 01.01.2026 in Kraft.

Zur Deckung der Kosten für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung erhebt die Stadt eine Gebühr. Der Gebührensatz wird durch Satzung bestimmt und soll die Kosten einer bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Niederschlagswasserbeseitigung decken. Grundlage der Gebührenbedarfsberechnungen ist das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]). Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten nicht übersteigen und in der Regel decken.

Zu diesem Zweck wurde die in den Anlagen beigefügte Gesamtkalkulation für die Gebührenbedarfsberechnung für alle Leistungen der Abwasserbeseitigung erstellt.

Der Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung ist Bestandteil der v.g. Gesamtkalkulation. Zur Ermittlung der Kosten wird eine Ein-Jahres-Kalkulation für das Jahr 2027 aufgestellt.

Bei der Ermittlung der Kosten für das Jahr 2027 werden die Kosten der Verwaltung selbst, die Niederschlagwasserabgabe und die Kosten der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG (LWG), als beauftragte Dritte für die Niederschlagswasserentsorgung, berücksichtigt. Aus der Abrechnung der LWG für das Jahr 2025 ergaben sich Nachberechnungen und Korrekturen. Die Betriebsabrechnung des Jahres 2025 weist in der Sparte der Niederschlagswasserentsorgung eine **Überdeckung** in Höhe von **1.015.331 €** aus, die in der Gebührenkalkulation 2027 spartengenau (siehe **Anlage 5 Gebührenkalkulation 2027**) zum Ansatz gebracht wird.

Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG **müssen** Kostenüberdeckungen und **können** Kostenunterdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

Der Ausgleich der Überdeckung wird in der Kalkulation 2027 berücksichtigt. Die Zuordnung ist Bestandteil des ermittelten Gebührensatzes für das Jahr 2027 und damit Gegenstand der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz.

Zum Nachweis der Überdeckung in der Sparte der Niederschlagswasserentsorgung in der Betriebsabrechnung 2025 ist in der **Anlage 6** der Betriebsabrechnungsbogen 2025 beigefügt.

Im Jahr 2022 und 2023 wurden die Flächen, die das Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage einleiten, durch eine Überfliegung der Grundstücke erfasst und mit Erfassungsbögen im Rahmen der Selbstauskünfte überprüft. Ab dem Jahr 2024 wurden neuen Maßstabsregelungen zur Ermittlung der anrechenbaren Fläche mit den jeweiligen Minderungsfaktoren eingeführt.

Die Gebührenveranlagung für das Jahr 2024 ergab in einigen Fällen einen Anpassungsbedarf. Eine Vielzahl der Widersprüche wurde bearbeitet. Nach Abschluss der Fälle, in denen sich noch Abstimmungsbedarfe ergaben, wird im Jahr 2027 eine Entwässerungsfläche in Höhe von 3.500.000 m² prognostiziert.

Entwicklung der Niederschlagswassermengen/-flächen

Sparte	Mengen- einheit	Ist 2023	Ist 2024	Plan 2025	Ist 2025	Plan 2026	Plan 2027	Veränderung
NW Grundstücke	Tm ³	1.404,9	1.824,9	2.052,0	1.975,1	2.052,0	1.995,0	-57,0
NW Grundstücke (Fläche)	Tm ²	2.464,8	3.201,5	3.600,0	3.465,0	3.600,0	3.500,0	-100,0

Nach Erstellung der Kalkulation für das Jahr 2027 ergibt sich nachfolgender kostendeckender Gebührensatz für die Beseitigung des Niederschlagswassers:

Kalkulierte Gebühr 2027: Vergleich mit den Vorjahren

Sparte	Mengen- gebühr	Mengen- gebühr	Mengen- gebühr	Mengen- gebühr gem. Kalk. 2026	Mengengebühr 2027	
	in €/ m ³	in €/ m ³	in €/ m ³	in €/ m ³	in €/m ³	bzw. €/m ²
<u>Zeitraum</u>	2023 beschlossen	2024 beschlossen	2025 beschlossen	Kalk.2026 beschlossen	Kalk.2027	Differenz 2026/2027
Niederschlagswasser	1,33	1,23	1,27	1,24	0,97	-0,27

In der Sparte Niederschlagswasser wird eine Gebühr von 0,97 €/m² berechnet. Die derzeitige Gebühr beträgt 1,24 €/m², was eine Verringerung um 0,27 €/m² (21,77 %) bedeutet.

Die Ursache für die Verringerung liegt in der anzurechnenden Überdeckung aus dem Jahr 2025.

Im Jahr 2027 werden ansatzfähige Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung in Höhe von 3.403.104,66 € in der Gebührenbedarfsberechnung prognostiziert (vgl. 4.475.619,85 € im Jahr 2026). Unter Division der ansatzfähigen Kosten mit der prognostizierten Niederschlagsentwässerungsfläche ergibt sich die Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2027.

Niederschlagswassergebühr (Anlage 5, Spalte H):

Ansatzfähige Kosten = 3.403.104,66 € / Entwässerungsfläche 3.500.000 m²

= 0,97 EURO/m²

Dokumente zur Vorlage:

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebus über die Niederschlagswasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebus (Niederschlagswassersatzung) vom 22.11.2023 mit Stand vom 20.10.2026

Gesamtgebührenkalkulation Abwasserbeseitigung 2027 mit den Anlagen:

Anlage 2: Erläuterungen zur Gebührenkalkulation 2027 mit Stand 20.10.2026

Anlage 3: Aufteilung des Leistungsentgeltes 2027 an die LWG (Marktpreis Betrieb) gemäß Äquivalenzziffernkalkulation mit Stand 20.10.2026

Anlage 4: Aufteilung des Selbstkostenfestpreises Neuinvestitionen 2027 mit Stand 20.10.2026

Anlage 5: Gebührenkalkulation 2027 mit Stand 20.10.2026

Anlage 6: Betriebsabrechnung 2025 mit Stand 20.10.2026

Finanzielle Auswirkung

Finanzielle Auswirkungen:

1. Gesamtkosten

Es werden in der Gebührenbedarfsberechnung ansatzfähige Kosten für das Jahr 2027 in Höhe von 3.403.104,66 € ermittelt.

2. Sicherstellung der Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt über Niederschlagswassergebühren.

Die Haushaltsplanung ist für das Jahr 2027 an die Gebührenbedarfsermittlung entsprechend der Anlage 5 anzupassen.

3. Folgekosten

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt:

☒ Ja ☐ Nein

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto lt. Anlage 5 diverse Sachkonten

Erträge: 3.403.104,66 €

Aufwand: 3.403.104,66 €

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

Stellungnahme der Fachbereiche

Beratungsfolge	Termin	Status	Zuständigkeit
Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturentwicklung	03.11.2026	öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Umwelt, Ordnung und Sicherheit	05.11.2026	öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Haushalt und Finanzen	10.11.2026	öffentlich	Vorberatung
Hauptausschuss	11.11.2026	öffentlich	Kenntnisnahme
Stadtverordnetenversammlung	18.11.2026	öffentlich	Entscheidung

Ortsbeiräte:

☒ OBR Branitz	☒ OBR Dissenchen/Schlichow	☒ OBR Döbbrick/Maiberg
☒ OBR Gallinchen	☒ OBR Groß Gaglow	☒ OBR Kahren
☒ OBR Kiekebusch	☒ OBR Merzdorf	☒ OBR Saspow
☒ OBR Sielow	☒ OBR Skadow	☒ OBR Willmersdorf

Bürgervereine:

☒ Mitte	☒ Sandow	☒ Spremberger Vorstadt
☒ Madlow / Sachsendorf	☒ Ströbitz	☒ Schmellwitz

Information in der AG Ortsbeiräte am 12.11.2026